

**Gebührenrichtlinie zur Erhebung von Gebühren  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**(GebRL B-BB)**

**vom 14. August 2015**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV), setzt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Gebührenrichtlinie fest:

## **1. Erhebung**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft von den Studierenden Gebühren nach jeweiliger Maßgabe dieser Gebührenrichtlinie.

<sup>2</sup>Soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, ist ein belegtes Trimester im Sinne dieser Richtlinie ein jedes Trimester, für das eine Studierende bzw. ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist.

## **2. Höhe**

2.1 <sup>1</sup>Für jedes von den Studierenden belegte Trimester innerhalb der in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (SPO B-BB) festgelegten Regelstudienzeit ist eine Gebühr in Höhe von 1200,- EUR zu entrichten. <sup>2</sup>Zusätzlich sind der Grundbeitrag für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg sowie (ab WS 2015/16) der Solidarbeitrag für das Semesterticket zu entrichten. <sup>3</sup>Die Höhe dieser Beiträge ist in der jeweiligen Satzung des Studentenwerks in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben und kann unter <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de/satzung.html> eingesehen werden.

2.2 <sup>1</sup>Für jedes belegte Trimester nach Überschreitung der in § 4 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit (12 Trimester) ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 200,- EUR zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Ziffer 2.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2.3 <sup>1</sup>Im Falle einer Beurlaubung aus wichtigem Grund ist für das Urlaubstrimester eine Gebühr in Höhe von derzeit 200,- EUR zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind der Grundbeitrag für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg sowie der Solidarbeitrag für das Semesterticket entsprechend der jeweils gültigen Satzung zu entrichten.

### 3. Fälligkeit

3.1 <sup>1</sup>Die Gebühren für das belegte Trimester werden mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig; es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.

3.2 <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann hinsichtlich der für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren auf Antrag der/des Studierenden eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden. <sup>2</sup>Wird einer monatlichen Ratenzahlung zugestimmt, so sind die für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren jeweils anteilig in Höhe von 300,- pro jeweiligen Monat eines Trimesters zu entrichten.

<sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich zu stellen.

<sup>4</sup>Die erste monatliche Rate wird dann erstmals mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 1. des zweiten, dritten und vierten Kalendermonats des jeweiligen Trimesters.

3.3 <sup>1</sup>Für den Grundbeitrag für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und den Solidarbeitrag für das Semesterticket ist keine Ratenzahlung möglich. <sup>2</sup>Sie werden jeweils im Oktober und im März eines Jahres für die darauffolgenden 6 Monate berechnet. <sup>3</sup>Eine Rückerstattung solcher bereits entrichteten Beiträge bei vorzeitiger Beendigung des Studiums ist grundsätzlich nicht möglich.

3.4 <sup>1</sup>Gemäß den sonstigen hochschul- und prüfungsrechtlichen Vorschriften können Kompetenzen (insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten), die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, auf entsprechenden Antrag hin auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

<sup>2</sup>Führt das Ergebnis einer solchen Anrechnung zu einer direkten Zulassung der Studierenden in das zweite oder ein höheres Trimester, so werden die gemäß dieser Gebührenrichtlinie zu entrichtenden Gebühren erstmalig fällig mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung für dasjenige Trimester, zu dem die Studierenden aufgrund ihres im Wege der Anrechnung ermittelten Studienfortschritts zugelassen worden sind.

<sup>3</sup>Werden im Rahmen und als Ergebnis einer solchen Anrechnung den Studierenden mehr als 50 vom Hundert der im ersten Trimester zu erbringenden Prüfungsleistungen (d.h. mindestens 2 der 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen) erlassen, kann auf Antrag der Studierenden eine Reduzierung der für das erste Trimester gemäß Ziffer 2.1 zu entrichtenden Gebühr auf 400,- € erfolgen.

<sup>4</sup>Sollte in Übereinstimmung mit den sonstigen hochschul- und prüfungsrechtlichen Vorschriften eine Anrechnung noch im zweiten oder einem höheren Trimester auf zu erbringende Prüfungsleistungen erfolgen, so begründet eine solche Anrechnung keinen Anspruch auf Reduzierung der für das jeweilige Trimester zu entrichtenden Gebühren.

<sup>5</sup>Die Bestimmungen zur Entrichtung des Grundbeitrags für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg sowie zur Entrichtung des Solidarbeitrags für das Semesterticket bleiben von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.

### 4. Erstattung von Gebühren bei Nichtteilnahme

<sup>1</sup>Eine Erstattung der für ein belegtes Trimester bereits geleisteten Gebühren erfolgt in der Regel nicht. <sup>2</sup>Ist gemäß Ziffer 3.2. Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der für ein belegtes Trimester noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studienganges nicht abgesehen, und die für das belegte Trimester anfallenden Gebühren sind gemäß des in Ziffer 3.2. bestimmten Ratenplans zu entrichten. <sup>3</sup>Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlaufe des belegten Trimesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

## 5. Folgen der Nichtzahlung

<sup>1</sup>Studierende des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft, die die fälligen Gebühren für ein belegtes Trimester nicht oder nicht vollständig entsprechend der oben genannten Termine und/oder Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. <sup>2</sup>Im Falle einer gemäß Ziffer 3.2. vereinbarten Ratenzahlung können Studierende ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebührenraten nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. <sup>3</sup>Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

<sup>4</sup>Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, werden zum Ende des laufenden Trimesters exmatrikuliert.

## 6. Studien- und Prüfungsordnung, Studienplan

Die weitere Ausgestaltung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft regelt die nämliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## 7. Inkrafttreten und Gültigkeit

<sup>1</sup>Diese Gebührenrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt nur für solche Studierende, die das Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft erstmalig ab dem 01. September 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vom 04. August 2015.

Nürnberg, 14. August 2015

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident